



Regierungsrat

Luzern, 27. Juni 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 367

Nummer: M 367
Eröffnet: 19.06.2017 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.06.2017 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 739

Motion Frey Monique Mit. über eine Anpassung des Steuergesetzes

Unser Rat lehnt die Motion aus zwei Gründen ab und beantragt Ihrem Rat, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

1 Die Anpassung des kantonalen Steuergesetzes soll im Rahmen der Steuervorlage 17 erfolgen

Am 12. Februar 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Unternehmenssteuerreform III mit gut 59 Prozent Nein-Stimmen an der Urne abgelehnt. Der Bundesrat hat im Anschluss an die Ablehnung das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, die inhaltlichen Eckwerte für eine neue Steuervorlage 2017 (SV17) bis spätestens Mitte 2017 auszuarbeiten. Die Eckwerte wurden unter Federführung eines Steuerungsorgans mit Vertretern des Bundes und der Kantone ausgearbeitet. Diese wurden vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2017 verabschiedet. Der Bundesrat hat bei der Beratung der Eckwerte zur SV17 im Wesentlichen die Empfehlungen des Steuerungsorgans aus Bund und Kantonen übernommen. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer soll auf 20,5 Prozent erhöht werden – statt auf 21,2 Prozent, wie vom Steuerungsorgan empfohlen. Die SV17 soll auf den 1.1.2020 in Kraft treten.

Eckwerte der SV17:

- Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften und damit ordentliche Besteuerung von Holding- und Domizilgesellschaften
- Empfehlungen als Gesamtpaket ausgewogener steuerpolitischer, finanzpolitischer und sozialpolitischer Massnahmen
- Einführung einer obligatorischen Patentbox gemäss OECD-Standard auf kantonaler Ebene
- Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung fakultativ auf kantonaler Ebene, im Umfang von maximal 50 Prozent
- Einführung einer obligatorischen Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent des Gewinns durch die zwei vorgenannten Instrumente
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10 Prozent des Kapitals):
 - Direkte Bundessteuer: 70 Prozent
 - Kantonale Ebene: mindestens 70 Prozent
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 20,5 Prozent

- Klausel zur Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer
- Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Kinder- und Ausbildungszulagen um 30 Franken

Das EFD wird auf der Basis dieser Eckwerte bis im September 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zur SV17 erarbeiten. Zur Umsetzung der SV17 muss auch das kantonale Recht umfassend und als Ganzes angepasst werden. Unsere Planung sieht vor, dass die Anschlussgesetzgebung auf den 1.1.2020 in Kraft treten soll. In Unkenntnis der definitiven Steuervorlage SV17, welche durch die eidgenössischen Räte zu verabschieden ist, Teile des kantonalen Steuergesetzes anzupassen, ist nicht zielführend. Wir sind aber bereit, die Anliegen der Motionäre im Rahmen der Anschlussgesetzgebung zu prüfen. Dabei prüfen wir auch eine zeitliche Staffelung.

2 Inkrafttreten der Gesetzesänderung per 1.1.2018 ist aktuell nicht möglich

Entgegen den Ausführungen der Motionäre, kann die Gesetzesänderung per 1.1.2018 nicht in Kraft gesetzt werden, wenn die notwendigen zwei Lesungen in den geplanten September- und Oktobersessionen 2017 Ihres Rates erfolgen.

Ein Gesetz kann erst nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten (§ 61 Abs. 3 Kantonsratsgesetz). Gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonsverfassung beginnt die 60-tägige Referendumsfrist mit der amtlichen Veröffentlichung der Vorlage. Die Oktobersession findet am 30. und 31. Oktober 2017 statt. Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse aus dieser Session erfolgt im Kantonsblatt vom 4. November 2017. Damit beginnt die Referendumsfrist erst mit diesem Tag zu laufen und endet somit erst am 3. Januar 2018. Für Gesetzesänderungen werden üblicherweise Vernehmlassungen durchgeführt. Die ist beim verlangten Inkrafttreten per 1. Januar 2018 nicht möglich.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.